



**Ratgeber
für schwerbehinderte Menschen.**
Informationen zu Antragsverfahren
und Hilfen.

**Ratgeber
für schwerbehinderte Menschen.**
Informationen zu Antragsverfahren
und Hilfen.





Ratgeber für schwerbehinderte Menschen.

Seit Überführung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in deutsches Recht ist die Inklusion von Menschen mit Behinderung immer mehr in das Zentrum des politischen Handelns gerückt. Inklusion hat das gleichberechtigte Zusammenleben aller Menschen zum Ziel. Menschen, die als beeinträchtigt oder behindert gelten, sollen nicht länger ausgegrenzt werden. Alle Menschen mit Behinderungen sollen ihren Platz mitten in der Gesellschaft haben – ganz nach dem Motto „Mittendrin statt nur dabei!“

Dieser Ratgeber will aufzeigen, welche besonderen Rechte und Nachteilsausgleiche Menschen mit Behinderungen in Anspruch nehmen können, um selbstbestimmt am Leben in der Gesellschaft teilzuhaben. Häufig wird zum Nachweis einer Behinderung ein Schwerbehindertenausweis benötigt. Der Ratgeber stellt deshalb die wichtigsten Informationen und praktische Hinweise rund um das Thema Schwerbehindertenrecht und Nachteilsausgleiche zusammen.

Für die individuelle Beratung im persönlichen Gespräch stehen kompetente Beratungseinrichtungen zur Verfügung. Eine Zusammenstellung wichtiger Anschriften und Informationsmöglichkeiten hilft, bei offenen Fragen den richtigen Ansprechpartner in Ihrer Nähe zu finden.



Rainer Schmeltzer

Minister für Arbeit, Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Inhalt

Feststellungsverfahren	8
Antragsverfahren	9
Grad der Behinderung (GdB)	10
Ausweis	11
Merkzeichen	14
Kinder und Jugendliche	18
Nachteilsausgleiche	21
Im Personenverkehr	21
● Öffentlicher Personennahverkehr	21
● Angebote und Services der Deutschen Bahn	24
● Flugverkehr	26
Kündigungsschutz	27
Leistungen am Arbeitsplatz	28
● Finanzielle Hilfen an schwerbehinderte Menschen ..	28
● Finanzielle Hilfen an Arbeitgeber	29
● Zusatzurlaub	30
Steuern	32
● Lohn- und Einkommensteuer	32
● Pauschbetrag für behinderte Menschen	32
● Wahlrecht zwischen Pauschbetrag und tatsächlich entstandenen behinderungsbedingten Aufwendungen	35

- Pauschbetrag und Einzelnachweis 36
- Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte. 38
- Kfz-Steuer..... 38
- Bausparförderung und Vermögensbildung..... 41
- Kindergeld 41

Sonstige Nachteilsausgleiche 42

- Rundfunkbeitragsermäßigung,
Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht 42
- Parkerleichterungen für schwerbehinderte
Menschen 43
- Sonstige Parkerleichterungen 46
- Ermäßigung zusätzlicher Gebühren für Autobesitzer. . 48
- Wohngeld 49
- Wohnraumförderung und
Wohnberechtigungsschein 51
- Gesetzliche Krankenversicherung..... 52
- Altersrente 53
- Blindengeld..... 55
- Blindenführhund 56
- Hilfe für hochgradig Sehbehinderte 57
- Hilfe für Gehörlose 57
- Benutzung von Behindertentoiletten 58

Anhang

- Anschriften, Stichwortverzeichnis,
Internetadressen..... 59



Feststellungsverfahren

Diese Broschüre gibt Ihnen einen Überblick über das Verfahren zur Feststellung des Grades der Behinderung (GdB), über gesundheitliche Merkmale, die Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises sowie über Ihre Rechte und die bedeutendsten Nachteilsausgleiche. Voraussetzung ist eine Feststellung nach dem Schwerbehindertengesetz (SGB IX) durch die zuständige Behörde.

Antragsverfahren

Der Antrag auf Feststellung einer Behinderung wird bei der jeweils zuständigen Kommune eingereicht (Verzeichnis im Anhang). Antragsformulare gibt es bei der zuständigen Behörde, aber beispielsweise auch bei den Behindertenverbänden und bei den Vertretungen für schwerbehinderte Menschen in den Betrieben und Dienststellen.

Von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der so genannten Feststellungsbehörde werden der Grad der Behinderung (GdB) oder die gesundheitlichen Merkmale für eine Gewährung von Nachteilsausgleichen festgestellt.

In der Regel werden dafür von Ihren behandelnden Ärzten und Krankenhäusern sowie den von Ihnen benannten sonstigen Stellen (z. B. Rentenversicherungsträger oder Pflegekasse) Befundberichte angefordert und ausgewertet. Wenn Sie ärztliche Unterlagen über Ihren derzeitigen Gesundheitszustand haben (insbesondere aktuelle Krankenhausentlassungsberichte, Kurabschlussgutachten und Ähnliches), fügen Sie diese bitte dem Antrag direkt bei.

Reichen diese Unterlagen noch nicht für eine abschließende Beurteilung aus, wird eine zusätzliche Untersuchung von Fachärztinnen und -ärzten durchgeführt.

Die Behörde ist bemüht, schnell über Ihren Antrag zu entscheiden. Erfahrungsgemäß nehmen die Arbeiten aber einige Zeit in Anspruch.

Wenn Sie erwerbstätig sind, wird die Behörde Ihren Antrag vorrangig bearbeiten. Der Gesetzgeber hat hier für das Erstellen des ärztlichen Gutachtens und des Feststellungsbescheides verkürzte Bearbeitungsfristen vorgesehen.

Über das endgültige Ergebnis erteilt die Behörde einen Feststellungsbescheid.

Wichtig:

Wenn sich Ihr Gesundheitszustand verschlechtert, kann jederzeit ein Änderungsantrag gestellt werden.

Grad der Behinderung (GdB)

Mit dem „Grad der Behinderung“ (GdB) wird die Auswirkung einer Behinderung auf die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben gekennzeichnet. Dabei spielt es keine Rolle, ob der gesundheitliche Schaden angeboren, Folge eines Unfalls oder einer Krankheit ist. Keine Berücksichtigung finden alterstypische Beeinträchtigungen.

Die Festlegung eines Grades der Behinderung erfolgt in Zehnerschritten von 20 bis 100. Die Grundlagen für die Bewertung sind die bundesweit einheitlich geltende Versorgungsmedizinverordnung und die Anlage (Versorgungsmedizinische Grundsätze) hierzu. Sie beruhen auf neusten medizinischen Erkenntnissen und werden regelmäßig aktualisiert.

Als schwerbehindert gelten Menschen, bei denen ein Grad der Behinderung von mindestens 50 festgestellt wurde. Bei mehreren Beeinträchtigungen wird jede zunächst einzeln bewertet. Zur Feststellung sich gegenseitig beeinflussender Gesundheitsschäden ist die Gesamtauswirkung maßgeblich, die abschließend den Grad der Behinderung (GdB) ergibt.

Ausweis

Zum Nachweis einer bestehenden Behinderung ist ein Schwerbehindertenausweis nützlich. Dort sind der Grad der Behinderung (GdB) und eventuelle Merkzeichen eingetragen, die u. a. den Anspruch auf bestimmte Nachteilsausgleiche kennzeichnen. Der Ausweis enthält keine Angaben zu konkreten Gesundheitsstörungen.

Der Ausweis ist im Regelfall ab dem Antragsmonat gültig. Bei begründetem besonderem Interesse – z. B. aus steuerlichen Gründen – kann unter bestimmten Voraussetzungen ein früherer Zeitpunkt in den Ausweis eingetragen werden.

Der Ausweis ist fünf Jahre ab dem Monat der Ausstellung gültig. In Fällen, in denen eine Veränderung der Behinderung nicht zu erwarten ist, kann der Ausweis unbefristet ausgestellt werden. Dies ist im Einzelfall mit der zuständigen Behörde abzuklären.

Seit dem 01.09.2014 wird der Schwerbehindertenausweis im modernen Scheckkartenformat ausgestellt.

Wichtig:

Bis zum 31.08.2014 ausgestellte Ausweise im alten Papierformat bleiben bis zum Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer gültig, es sei denn, sie sind einzuziehen, weil z. B. die Schwerbehinderung nicht mehr besteht oder sich der Grad der Behinderung geändert hat. Ebenso können die alten Ausweise noch verlängert werden, wenn ein Verlängerungsfeld frei ist und keine Neufeststellung ansteht. Die alten Schwerbehindertenausweise im Papierformat können aber auf Wunsch jederzeit gegen eine Identifikationskarte umgetauscht werden.



Schwerbehindertenausweis

The holder of this card is severely disabled.



B

Mustermann

Maximilian

Geschäftszeichen: 234-78-9

Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen

Gültig bis: unbefristet



Merkzeichen

G

H

GdB

100

Name

Mustermann

Vorname

Maximilian

Geburtsdatum

01.09.1970

Ausstellungsbehörde/Geschäftszeichen:

Versorgungsamt A, 12345 Musterstadt / 234-78-9

Gültig ab: **01.07.2014**

Merkzeichen

G – erhebliche Gehbehinderung

Ist der Behinderte in seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt, erhält er das Merkzeichen **G**. Diese Voraussetzung liegt dann vor, wenn der Behinderte ortsübliche Wegstrecken nicht zu Fuß zurücklegen kann. Es kommt dabei nicht auf die konkreten örtlichen Verhältnisse an, sondern nur darauf, welche Entfernungen im Allgemeinen noch zu Fuß zu bewältigen sind.

Altersbedingte Einschränkungen des Gehvermögens werden nicht berücksichtigt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr wird u. a. dann angenommen, wenn Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule bestehen, die sich auf die Gehfähigkeit auswirken und die für sich einen GdB von wenigstens 50 bedingen.

Bei inneren Leiden ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit vor allem bei Herzschäden und bei Atembehinderungen (jeweils mit Leistungsbeeinträchtigung bereits bei alltäglicher leichter Belastung) anzunehmen.

aG – außergewöhnliche Gehbehinderung

Menschen, die sich nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges fortbewegen können, gelten als außergewöhnlich gehbehindert. In ihrem Behindertenausweis ist das Merkzeichen **aG** eingetragen. Zu diesem Personenkreis gehören beispielsweise Querschnittsgelähmte, Doppeloberschenkel- bzw. Doppelunterschenkelamputierte und andere schwerbehinderte Menschen, die in gleichem Maße betroffen sind.

Das Gehvermögen muss also auf das Schwerste eingeschränkt sein. Wird ein Rollstuhl benutzt, kommt es darauf an, ob der Behinderte ständig auf ihn angewiesen ist. Es genügt nicht, dass ein Rollstuhl, z. B. um einer Verschlechterung des Gehvermögens vorzubeugen, verordnet worden ist.

Als Erkrankungen der inneren Organe, die eine Gleichstellung rechtfertigen, sind beispielsweise Herzschäden und Krankheiten der Atmungsorgane anzusehen, sofern die Einschränkung der Herzleistung oder der Lungenfunktion für sich alleine einen GdB von wenigstens 80 bedingt.

BI – Blindheit

Das Merkzeichen **BI** wird eingetragen, wenn dem behinderten Menschen das Augenlicht vollständig fehlt.

Als blind wird auch der behinderte Mensch eingestuft, dessen Sehschärfe auf keinem Auge und auch nicht bei beidäugiger Prüfung mehr als 1/50 beträgt oder bei dem andere Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegen, dass sie dieser Beeinträchtigung der Sehschärfe entspricht.

GI – Gehörlos

Das Merkzeichen **GI** wird eingetragen, wenn der schwerbehinderte Mensch gehörlos im Sinne des § 145 des SGB IX ist. Gehörlos sind nicht nur Hörbehinderte, bei denen Taubheit beiderseits vorliegt, sondern auch Hörbehinderte mit einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit beiderseits – wenn daneben schwere Sprachstörungen (z. B. schwer verständliche Lautsprache oder geringer Sprachschatz) vorliegen. Dies sind in der Regel Hörbehinderte, bei denen die an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit angeboren oder in der Kindheit erworben worden ist.

B – Notwendigkeit ständiger Begleitung

Das Merkzeichen **B** wird eingetragen, wenn der schwerbehinderte Mensch bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln infolge der Behinderung regelmäßig auf fremde Hilfe angewiesen ist. Er ist dann zur kostenfreien Mitnahme einer Begleitperson berechtigt. Eine Eintragung des Merkzeichens **B** erfolgt nur, wenn zudem die Voraussetzungen für die Merkzeichen **G**, **GI** oder **H** vorliegen.

Das Merkzeichen **B** liegt stets vor bei

- Querschnittsgelähmten,
- Ohnhändern,
- Blinden sowie
- denjenigen erheblich Sehbehinderten, hochgradig Hörbehinderten, geistig Behinderten und Anfalls-kranken, denen das Merkzeichen **G** zusteht.

Eine Begleitung ist häufig auch dann notwendig, wenn eine außergewöhnliche Gehbehinderung oder Hilflosigkeit vorliegt.

H – Hilflosigkeit

Hilflos ist eine Person, wenn sie im Alltag dauernd fremder Hilfe bedarf. Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn die Hilfe in Form einer ständigen Überwachung oder Anleitung erforderlich ist oder wenn die Hilfe zwar nicht dauernd geleistet werden muss, jedoch eine ständige Bereitschaft zur Hilfestellung erforderlich ist.

Zu den „häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen“ im Alltag gehören insbesondere das An- und Auskleiden, Nahrungsaufnahme, Körperpflege, Toilettengänge. Die notwendige Hilfe bei diesen Verrichtungen muss erheblich sein.

Die Feststellungen der Pflegekassen über das Vorliegen von Pflegebedürftigkeit führen nicht automatisch zur

Feststellung von „Hilflosigkeit“. Bei Vorliegen von Schwerstpflegebedürftigkeit (Stufe III) wird jedoch grundsätzlich auch das Merkzeichen **H** eingetragen.

Für **Kinder und Jugendliche** gelten die gleichen Maßstäbe wie bei Erwachsenen. Bei der Beurteilung der Hilflosigkeit sind allerdings neben den „regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen“ auch die Anleitung dazu und die Förderung der körperlichen und geistigen Entwicklung (z. B. durch Anleitung im Gebrauch der Gliedmaßen oder durch Hilfen zum Erfassen der Umwelt und zum Erlernen der Sprache) sowie die notwendige Betreuung den Hilfeleistungen zuzurechnen.

Alterstypische Hilfebedürftigkeit bei Kindern und Jugendlichen wird bei der Feststellung nicht berücksichtigt.

RF – Ermäßigung des Rundfunkbeitrags

Das Merkzeichen **RF** wird in den Schwerbehindertenausweis eingetragen, wenn die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Ermäßigung des Rundfunkbeitrags vorliegen. Die ist der Fall bei

- blinden oder nicht nur vorübergehend wesentlich sehbehinderten Menschen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 60 v. H. allein wegen der Sehhinderung,
- hörgeschädigten Menschen, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist,

- behinderten Menschen, deren Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend wenigstens 80 v. H. beträgt und die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können.

Solange mit technischen Hilfsmitteln wie Rollstühlen usw. und gegebenenfalls mit Hilfe einer Begleitperson öffentliche Veranstaltungen (z. B. Theater, Kino, Kirche, Restaurant, Sportveranstaltung) besucht werden können, kommt die Eintragung des Merkzeichens **RF** nicht in Betracht.

Nach Feststellung des Merkzeichens **RF** bedarf es eines weiteren Antrags, um in den Genuss der Ermäßigung zu kommen (s. unter sonstige Nachteilsausgleiche).

1. Kl. – Bahnfahrten in der 1. Klasse

Ausschließlich Kriegsbeschädigte und Verfolgte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) haben unter besonderen Umständen das Recht, in Zügen mit einer Fahrkarte für die 2. Klasse die 1. Klasse zu benutzen.

VB – Versorgungsberechtigt

Die Eintragung **VB** erfolgt bei schwerbehinderten Menschen, die Anspruch auf Versorgung nach anderen Gesetzen des Sozialen Entschädigungsrechts – z. B. Soldatenversorgungsgesetz (SVG), Gesetz über die Entschädigung

der Opfer von Gewalttaten (OEG), Infektionsschutzgesetz (IfSG) und weitere Entschädigungsgesetze – nach einem Grad der Schädigungsfolgen (GdS) von wenigstens 50 Prozent haben.

EB – Entschädigung nach dem Bundesentschädigungsgesetz

Das Merkzeichen **EB** wird eingetragen, wenn die Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 Prozent nach den Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) beeinträchtigt ist.

Kriegsbeschädigt

Wer Anspruch auf Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz hat und einen Grad der Schädigungsfolgen (GdS) von mindestens 50 Prozent nachweisen kann, erhält die Eintragung „Kriegsbeschädigt“.

Nachteilsausgleiche

Im Personenverkehr

Öffentlicher Personennahverkehr

Die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr steht folgenden Personengruppen zu:

Erheblich Gehbehinderte	G
Außergewöhnlich Gehbehinderte	aG
Blinde	Bl
Hilflose	H
Gehörlose	Gl

Sie erhalten einen Schwerbehindertenausweis mit orange-farbenem Flächenaufdruck.



Für Gehbehinderte und Gehörlose ist die unentgeltliche Beförderung allerdings nur mit zusätzlichem Beiblatt mit einer Wertmarke möglich, die jährlich 80 Euro bzw. halbjährlich 40 Euro kostet (Stand: Januar 2016).

Kostenlos erhalten schwerbehinderte Menschen die Wertmarke, wenn Blindheit (Bl) oder Hilflosigkeit (H) vorliegen oder eine der nachstehenden Leistungen bezogen wird:

1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II:

- Arbeitslosengeld II (nach §§ 19 ff. SGB II), persönlicher Anspruch bzw. Anspruch als Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft im Sinne des § 7 SGB II
- Sozialgeld (nach § 19 Abs. 1 Satz 2 SGB II)
- Krankengeld (nach § 44 in Verbindung mit § 47b SGB V in Höhe des zuvor gezahlten ALG II; keine Leistung des SGB II, aber analoge Anwendung)

2. Laufende Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII:

- Hilfe zum Lebensunterhalt (nach §§ 27 bis 40 SGB XII)
- Leistungen zur Grundsicherung (nach §§ 41 bis 46a SGB XII)

Leistungen nach § 2 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz (keine Leistung des SGB XII, aber analoge Anwendung)

3. Laufende Leistungen nach dem SGB VIII

4. Für den Lebensunterhalt (notwendige) laufende Leistungen nach §§ 27a und 27d Bundesversorgungsgesetz

Eine kostenlose Wertmarke erhalten auch Kriegsbeschädigte und Berechtigte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes aufgrund einer besonderen Besitzstandsregelung.

Der Schwerbehindertenausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck und gültiger Wertmarke berechtigt dazu, das Nahverkehrsangebot im gesamten Bundesgebiet kostenlos zu nutzen.

Die Freifahrtmöglichkeiten ergeben sich aus nachstehender Tabelle.

Nachweis	Freifahrtmöglichkeiten
Schwerbehindertenausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck, Beiblatt mit gültiger Wertmarke	<ul style="list-style-type: none">● Straßenbahnen, O-Busse sowie U-Bahnen und Omnibusse im Orts- und Nachbarortslinienverkehr● mit nicht bundeseigenen Eisenbahnen und mit allen Nahverkehrszügen der Deutschen Bahn AG – Regionalbahn (RB), Regionalexpress (RE), Interregio Express (IRE) und S-Bahn (in der 2. Klasse)

Angebote und Services der Deutschen Bahn

Schwerbehinderte Reisende, die die Voraussetzungen der Freifahrtberechtigung erfüllen, können alle Nahverkehrszüge der DB und anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen bundesweit in der 2. Klasse ohne zusätzliche Fahrkarte mit dem grün-orangen Schwerbehindertenausweis und dem Beiblatt mit gültiger Wertmarke nutzen.

Begleitpersonen fahren bei eingetragendem Merkzeichen **B** (Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson) in allen Zügen des Nah- und Fernverkehrs kostenlos. Das gilt auch, wenn der Ausweisinhaber selbst nicht freifahrtberechtigt ist. Gleiches gilt für einen Hund, den ein schwerbehinderter Mensch mitführt, wenn in dessen Ausweis die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson nachgewiesen ist.

Auch ohne Beiblatt mit Wertmarke ist die Beförderung eines mitgeführten Krankenfahrstuhles oder eines vergleichbaren orthopädischen Hilfsmittels unentgeltlich. Hilfsmittel, die eine Größe von 120 x 70 cm (entspricht den geltenden Normen) überschreiten, können nur im Rahmen der Fahrradmitnahme befördert werden, sofern Türbreiten, Gewichtsgrenzen von Einstiegshilfen etc. eingehalten werden.

Darüber hinaus bietet die Deutsche Bahn AG eine Reihe von weiteren Vergünstigungen und Serviceleistungen an, wie z. B.:

- kostenfreie Sitzplatzreservierung bei eingetragendem Merkzeichen **B** im Schwerbehindertenausweis,
- barrierefreie Bereiche für Rollstuhlnutzer/-innen,
- vorrangig von schwerbehinderten Menschen nutzbare Sitzplätze,
- kostenlose Ein-, Um- und Aussteige Hilfen,
- kostenlose Fahrplanauskunft via Sprachdialogsystem aus dem Festnetz und Mobilfunknetz unter 0800 1 50 70 90,
- spezielle Internetseiten unter www.bahn.de/barrierefrei, insbesondere auch für gehörlose Menschen,
- Erwerb der BahnCard 50 zu einem ermäßigten Preis (ab GdB 70),
- Preisermäßigung beim Gepäckversand.

Weitere nützliche Tipps bieten Ihnen die von der Deutschen Bahn herausgegebenen Informationen für mobilitätseingeschränkte Reisende. Die Broschüre „Mobil mit Handicap – Services für mobilitätseingeschränkte Reisende“ liegt kostenlos in den Reisezentren und an der „DB Information“ der größeren Bahnhöfe aus.

Die Mobilitätsservice-Zentrale der Deutschen Bahn ist der kompetente Ansprechpartner für barrierefreies Reisen. Mobilitätseingeschränkte Reisende erhalten hier alles aus einer Hand, von der Beratung über die gewünschten Zugverbindungen bis zur Sitzplatzreservierung und dem Kauf der erforderlichen Fahrkarten oder der Anmeldung von Hilfeleistungen beim Ein-, Um- und Ausstieg.

Die Reiseunterlagen können auf Wunsch nach Hause geschickt oder wahlweise auch an einem Fahrkartenautomaten hinterlegt werden.

Mobilitätsservice-Zentrale der Deutschen Bahn

Telefon: 01806 512 512*

Fax: 01805 159 357**

E-Mail: msz@deutschebahn.com

Internet: www.bahn.de/barrierefrei

- *) Tarif: 20 ct/Anruf aus dem Festnetz,
Tarif bei Mobilfunk max. 60 ct/Anruf
- ***) Tarif: 14 ct/Min. aus dem Festnetz,
Tarife max. 42 ct/Min.

Flugverkehr

Generelle Preisermäßigungen werden schwerbehinderten Menschen nicht gewährt. Es liegt in der alleinigen Entscheidung des Luftfahrtunternehmens, ob und wem es Flugpreisermäßigungen gewährt.

Ob Begleitpersonen von schwerbehinderten Menschen bei eingetragenerm Merkzeichen **B** kostenlos fliegen, sollte vor Reiseantritt geklärt werden, da es sich hier nicht um gesetzliche Ansprüche handelt.

Nähere Auskünfte erhalten Sie im Einzelfall bei der jeweiligen Fluggesellschaft oder Ihrem Reisebüro. Dies gilt insbesondere für die unterschiedlichen Reisebedingungen (Passagiertarife) der Fluggesellschaften. Es kann durch-

aus sein, dass es preiswerter ist, wenn eine schwerbehinderte Person für sich und die Begleitperson zwei Tickets der billigsten Kategorie kauft. Denn: Vergünstigungen für Schwerbehinderte gelten nicht selten nur für hochwertige Tarife.

Kündigungsschutz

Grundsätzlich gelten für schwerbehinderte Menschen die gleichen Kündigungsschutzregeln wie für alle Arbeitnehmer/-innen. Darüber hinaus muss das jeweilige Integrationsamt (des Landschaftsverbandes Rheinland oder Westfalen-Lippe) der Kündigung zustimmen, sofern das Arbeitsverhältnis länger als sechs Monate besteht und die Schwerbehinderung zum Zeitpunkt der beabsichtigten Kündigung nachgewiesen ist.

Die Schwerbehinderung ist nachgewiesen, wenn

- sie offenkundig ist,
- der kommunale Aufgabenträger sie festgestellt hat,
- bei einem Personenkreis mit einem GdB von 30 oder 40 die Gleichstellung durch Bescheid der Agentur für Arbeit erfolgte oder
- ein Verfahren auf Feststellung der Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch zwar anhängig ist, der kommunale Aufgabenträger jedoch ohne Verschulden des Antragstellers nach Ablauf der Frist – in der Regel drei Wochen – noch keine Entscheidung treffen konnte.

Das Zustimmungserfordernis durch das Integrationsamt gilt also nicht

- für Beschäftigte, deren Schwerbehinderung zum Zeitpunkt der Kündigung nicht nachgewiesen ist,
- wenn der kommunale Aufgabenträger die Behinderung wegen fehlender Mitwirkung des Antragstellers nicht feststellen konnte.

Das Integrationsamt soll während des Zustimmungsverfahrens auf eine Einigung der Beteiligten hinarbeiten. Gelingt die Einigung nicht, wägt das Integrationsamt die Interessen des schwerbehinderten Menschen gegen die Interessen des Arbeitgebers ab und entscheidet auf dieser Basis.

Leistungen am Arbeitsplatz

Persönliche Hilfen und finanzielle Leistungen, die auch dem Unternehmen gewährt werden können, sollen den Arbeitsplatz eines schwerbehinderten Menschen sichern. Möglich sind:

Finanzielle Hilfen an schwerbehinderte Menschen:

- Übernahme der Kosten für technische Arbeitshilfen,
- Darlehen oder Zinszuschüsse zur Gründung und Erhaltung einer selbstständigen beruflichen Existenz,
- Hilfen zur Beschaffung von behinderungsgerechtem Wohnraum, Anpassung und Ausstattung an behinderungsbedingte Bedürfnisse, Umzug in eine behinde-

rungsgerechte oder erheblich verkehrsgünstiger zum Arbeitsplatz gelegene Wohnung,

- Leistungen, um einen Führerschein zu erwerben, ein Fahrzeug zu kaufen oder behinderungsgerecht auszustatten,
- Hilfen zur Erhaltung der Arbeitskraft und in besonderen behinderungsbedingten Lebenslagen,
- Hilfen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten,
- Übernahme der Kosten für eine notwendige Arbeitsassistenten.

Finanzielle Hilfen an Arbeitgeber:

Arbeitgeber können Zuschüsse oder Darlehen erhalten, wenn

- sie Arbeits- und Ausbildungsplätze für schwerbehinderte Menschen bereitstellen,
- sie Arbeits- und Ausbildungsplätze behinderungsgerecht umgestalten,
- schwerbehinderte Menschen am Arbeitsplatz besonders betreut werden oder
- durch die Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen außergewöhnliche Belastungen entstehen,
- sie im Bereich der Prävention bei der Einführung eines betrieblichen Eingliederungsmanagements tätig werden (hier als Prämie oder Bonus).

Die finanziellen Hilfen an schwerbehinderte Menschen und Arbeitgeber können auch Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 30 oder 40 erhalten, wenn sie

den schwerbehinderten Menschen gleichgestellt worden sind. Das ist möglich, wenn sonst infolge der Behinderung ein geeigneter Arbeitsplatz nicht erlangt oder behalten werden kann. Über die Gleichstellung informiert und entscheidet die Agentur für Arbeit.

Zudem sind neben den eben erwähnten begleitenden Hilfen im Arbeitsleben besondere Förderleistungen zur Einstellung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen durch die Agentur für Arbeit möglich.

Weiterführende Informationen für schwerbehinderte Arbeitnehmer und Arbeitgeber finden Sie u. a. im Internet unter www.integrationsaemter.de und www.integration.unternehmen.nrw.de.

Zusatzurlaub

Wer einen Schwerbehindertenausweis hat und seinem Arbeitgeber vorlegt, erhält zusätzlich zum Grundurlaub laut Arbeits- oder Tarifvertrag, der allen Beschäftigten zusteht, einen Zusatzurlaub von einer Arbeitswoche. Die Länge des Zusatzurlaubs richtet sich nach den Arbeitstagen während der Woche. Er beträgt beispielsweise fünf Tage, wenn die Arbeitszeit auf fünf Tage in der Woche verteilt ist, vier Tage bei vier Arbeitstagen in der Woche.

Der Arbeitgeber sollte über den Anspruch auf Zusatzurlaub unmittelbar nach Eintritt der Schwerbehinderung informiert werden.

Den vollen Zusatzurlaub gibt es nur dann, wenn die Schwerbehinderung für das komplette Jahr anerkannt worden ist. Bei Eintritt oder Wegfall im Verlauf eines Kalenderjahres besteht ein Anspruch auf Zusatzurlaub nur anteilig. Die Regelung lautet: Für jeden vollen Kalendermonat als Schwerbehinderter besteht Anspruch auf ein Zwölftel des Zusatzurlaubs. Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, werden aufgerundet.

Unterstützung und weitere Informationen bekommen Sie hier:

- Die **Integrationsämter** bei den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe sind neben der individuellen Beratung auch für Informationen über besondere Leistungen zum Erhalt des Arbeitsplatzes zuständig. Sie informieren ferner über den Kündigungsschutz, die begleitenden Hilfen im Arbeitsleben und den Zusatzurlaub.
- **Technische Fachdienste** unterstützen bei der behinderungsgerechten Ausstattung neuer oder vorhandener Arbeitsplätze. Sie beraten Arbeitgeber, schwerbehinderte Arbeitnehmer und die betrieblichen Helfer in technisch-organisatorischen Fragen bei der Beschäftigung schwerbehinderter Arbeitnehmer.
- **Integrationsfachdienste** beraten, begleiten und unterstützen arbeitsuchende und beschäftigte, besonders betroffene behinderte, schwerbehinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen mit dem Ziel, diese auf geeignete Arbeitsplätze auf dem allgemeinen

Arbeitsmarkt zu vermitteln, Arbeitsverhältnisse zu sichern und damit die Teilhabe am Arbeitsleben nachhaltig zu ermöglichen.

- Die **Agenturen für Arbeit** beraten behinderte und schwerbehinderte Jugendliche und Erwachsene in allen Fragen der Berufswahl, der beruflichen Entwicklung und des Berufswechsels, informieren über beruflich bedeutsame Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt und sind für die Arbeits- und Ausbildungsvermittlung zuständig.

Steuern

Lohn- und Einkommensteuer

Bei der Lohn- und Einkommensteuer erhalten behinderte Menschen steuerliche Vergünstigungen in Form von Pauschbeträgen oder durch Abzug der tatsächlichen Mehraufwendungen bei der Einkommensermittlung. Arbeitnehmende können die meisten Steuervergünstigungen bereits durch Berücksichtigung eines Freibetrags zur Minderung des monatlichen Lohnsteuerabzuges (Lohnsteuerermäßigungsverfahren) geltend machen.

Pauschbetrag für behinderte Menschen

Wegen der außergewöhnlichen Belastungen, die einem Menschen unmittelbar infolge seiner Behinderung entstehen, wird von den Einkünften ein Pauschbetrag abgezogen, der sich nach dem dauernden Grad der Behinderung richtet.

Der Pauschbetrag hängt ab vom Grad der Behinderung:

Grad	Euro
25 und 30	310
35 und 40	430
45 und 50	570
55 und 60	720
65 und 70	890
75 und 80	1 060
85 und 90	1 230
95 und 100	1 420

(Stand: November 2015)

Bei Menschen, deren Grad der Behinderung zwischen 25 und 45 liegt, ist eine Steuerermäßigung nur möglich, wenn

- wegen der Behinderung entweder ein gesetzlicher Anspruch auf Rente oder andere laufende Bezüge besteht oder
- die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat oder
- die Behinderung auf einer typischen Berufskrankheit beruht.

Für Blinde oder andere behinderte Menschen, die infolge der Behinderung nicht nur vorübergehend so hilflos sind, dass sie für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung ihrer persönlichen Existenz im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem Umfang fremder Hilfe dauernd bedürfen (Hilflose), erhöht

sich der jährliche Pauschbetrag auf 3 700 Euro (Merkzeichen „Bl“ oder „H“ im Ausweis nach dem SGB IX).

Der erhöhte Pauschbetrag ist auch zu gewähren, wenn die Hilfe in Form einer Überwachung oder Anleitung zu den genannten Verrichtungen erforderlich ist oder wenn die Hilfe zwar nicht dauernd geleistet werden muss, jedoch eine ständige Bereitschaft zur Hilfeleistung notwendig ist. Im Übrigen steht dem Merkzeichen „H“ die Einstufung als Person mit Schwerstpflegebedarf in Pflegestufe III nach dem SGB XI, dem SGB XII oder entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen gleich. Die Erfüllung dieser Voraussetzung ist durch Vorlage eines entsprechenden Bescheids nachzuweisen.

Die Pauschbeträge sind Jahresbeträge. Sie werden auch dann in voller Höhe gewährt, wenn die Behinderung nicht während des gesamten Jahres bestanden hat. Ändert sich der Grad der Behinderung im Laufe eines Kalenderjahres, wird stets der höhere Pauschbetrag für das gesamte Jahr berücksichtigt. Treten bei einer Person mehrere Behinderungen aus verschiedenen Gründen auf, wird jeweils die Behinderung zu Grunde gelegt, die zum höchsten Pauschbetrag führt.

Der Grad der Behinderung kann bei einem Behinderungsgrad von mind. 50 nur durch einen Ausweis nach dem SGB IX oder durch einen Bescheid der für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörde nachgewiesen werden. Aufgrund dieser Unterlagen können die Pauschbeträge unter Umständen noch für zurück-

liegende Jahre gewährt und Steuerbescheide, in denen der Pauschbetrag noch nicht berücksichtigt ist, entsprechend geändert werden.

Sie können den Pauschbetrag auch in Anspruch nehmen, wenn die Voraussetzungen bei Ihrer Ehegattin bzw. Ihrem Ehegatten vorliegen. Entsprechendes gilt für Ihre Kinder, für die Sie Anspruch auf Kindergeld, einen Kinderfreibetrag oder einen Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf haben, sofern diese die Steuerermäßigung nicht selber in Anspruch nehmen.

Wahlrecht zwischen Pauschbetrag und tatsächlich entstandenen behinderungsbedingten Aufwendungen

Mit dem Pauschbetrag für behinderte Menschen werden die Aufwendungen abgegolten, die behinderten Menschen erfahrungsgemäß durch ihre Krankheit bzw. Behinderung entstehen und deren alleinige behinderungsbedingte Veranlassung nur schwer nachzuweisen ist. Hierzu gehören insbesondere die Aufwendungen für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für die Pflege sowie für einen erhöhten Wäschebedarf.

Wenn die tatsächlichen unmittelbar infolge der Behinderung entstehenden Aufwendungen über den vorgenannten Pauschbeträgen liegen, können diese angesetzt werden. Die Aufwendungen müssen dem Finanzamt dann allerdings belegt oder zumindest glaubhaft gemacht werden. Das Wahlrecht zwischen dem Ansatz des Pauschbetrages

und der tatsächlichen Aufwendungen kann pro Jahr nur einheitlich ausgeübt werden.

Wenn der Grad der Behinderung unter 25 oder wenn er zwischen 25 und 45 liegt und die sonstigen Voraussetzungen für die Gewährung von Pauschbeträgen nicht vorliegen, sind die entstandenen Mehraufwendungen in jedem Fall im Einzelnen zu belegen oder zumindest glaubhaft zu machen.

In allen vorgenannten Fällen werden die tatsächlichen Mehraufwendungen aber nur mit dem um die „zumutbare Belastung“ gekürzten Betrag steuerlich berücksichtigt. Die Höhe der „zumutbaren Belastung“ von Steuerpflichtigen ist abhängig vom Gesamtbetrag der Einkünfte, der Anzahl der Kinder und vom Familienstand.

Pauschbetrag und Einzelnachweis

In bestimmten Ausnahmefällen können nachgewiesene Aufwendungen neben den Pauschbeträgen berücksichtigt werden.

Hierzu gehören z. B.

- außerordentliche Krankheitskosten, die durch einen akuten Anlass verursacht werden, z. B. Kosten einer Operation, einer Heilbehandlung, Arznei- und Arztkosten,
- Aufwendungen für eine Heilkur, die aufgrund eines vor Kurantritt ausgestellten amtsärztlichen Attestes durch-

geführt wird (die ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung steht dem amtsärztlichen Attest gleich),

- ein Aufwand für durch die Behinderung veranlasste unvermeidbare Fahrten mit dem eigenen Pkw von jährlich insgesamt 3 000 km mit einem Kilometersatz von 0,30 Euro bei einem Behinderungsgrad von mindestens 80. Bei geh- und stehbehinderten Menschen (Merkzeichen „G“ im Ausweis nach dem SGB IX) reicht ein Behinderungsgrad von mindestens 70 aus. Aufwendungen für diese Fahrten können allerdings nur berücksichtigt werden, soweit sie nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden und angemessen sind. Aus Vereinfachungsgründen kann im Allgemeinen ein Aufwand für Fahrten bis zu 3 000 km als angemessen angesehen werden.

Ist jemand so stark behindert, dass sie oder er sich außerhalb des Hauses nur mit Hilfe eines Kraftfahrzeuges bewegen kann (Merkzeichen „aG“, „Bl“ oder „H“ im Ausweis nach dem SGB IX), sind sowohl die Aufwendungen für durch die Behinderung veranlasste unvermeidbare Fahrten als auch für Freizeit-, Erholungs- und Besuchsfahrten bis zu 15 000 km jährlich mit einem Kilometersatz von 0,30 Euro abziehbar. Die tatsächliche Fahrleistung ist nachzuweisen (z. B. anhand eines Fahrtenbuchs) oder zumindest glaubhaft zu machen. Eine höhere Fahrleistung als 15 000 km jährlich liegt nicht mehr im Rahmen des Angemessenen und kann deshalb nicht berücksichtigt werden. Ein höherer Aufwand als 0,30 Euro je km kann nicht berücksichtigt werden. Das gilt auch dann, wenn sich

der höhere Aufwand wegen einer nur geringen Jahresfahrleistung ergibt. Unter den gleichen Voraussetzungen können auch nachgewiesene oder glaubhaft gemachte Aufwendungen für Taxifahrten in angemessenem Umfang berücksichtigt werden.

Von den berücksichtigungsfähigen Aufwendungen zieht das Finanzamt noch die „zumutbare Belastung“ ab, die sich nach der Höhe des Einkommens, der Anzahl der Kinder und dem Familienstand richtet.

Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte

Berufstätige, deren Grad der Behinderung mindestens 70 beträgt oder die bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 gleichzeitig in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind (Merkzeichen „G“ im Ausweis nach dem SGB IX), können für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte statt der Entfernungspauschale (0,30 Euro je Entfernungskilometer) die tatsächlichen Kosten für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges ansetzen. Das Finanzamt berücksichtigt ohne besonderen Nachweis einen Kilometersatz von 0,60 Euro je Entfernungskilometer als Werbungskosten.

Kfz-Steuer

Schwerbehinderte Personen, die ein Kraftfahrzeug halten, können Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer oder Ermäßigung beantragen, solange das Fahrzeug nur im Zusammenhang mit ihrer Fortbewegung oder der Führung

ihres Haushaltes benutzt wird. Von der Kraftfahrzeugsteuer befreit ist das Halten von Fahrzeugen durch schwerbehinderte Personen, die hilflos, blind oder außergewöhnlich gehbehindert sind. Die Behinderung ist durch einen Ausweis im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder des Artikels 3 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr mit dem Merkzeichen „H“, „Bl“ oder „aG“ nachzuweisen. Soweit neben der Steuerbefreiung für schwerbehinderte Personen auch die Voraussetzungen für eine befristete Steuerbefreiung aus anderen Gründen erfüllt sind (z. B. für besonders schadstoffarme oder Elektrofahrzeuge), entfallen die Nutzungsbeschränkungen für den Zeitraum der befristeten Steuerbefreiung.

Die Kraftfahrzeugsteuer ermäßigt sich um 50 v. H. für schwerbehinderte Personen, die infolge der Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt oder gehörlos sind. Als Nachweis für die Behinderung dient der vom Versorgungsamt nach den genannten Gesetzen auszustellende Ausweis mit orange-farbenem Flächenaufdruck in Verbindung mit dem Beiblatt ohne Wertmarke. Die Steuerermäßigung wird nicht gewährt, solange die schwerbehinderte Person das Recht zur unentgeltlichen Beförderung nach § 145 SGB IX gegen Zahlung einer Eigenbeteiligung in Anspruch nimmt. Steuerbefreiung und -ermäßigung werden auf dem Fahrzeugschein vermerkt; die Steuerermäßigung wurde bis zum 11.06.2015 (Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes) außerdem auf dem Beiblatt zum Ausweis für schwerbehinderte Personen vermerkt. Die Steuerbefreiung und die

Steuerermäßigung stehen den schwerbehinderten Personen nur für ein Fahrzeug und nur auf schriftlichen Antrag zu. Es ist sinnvoll, bereits bei der Zulassung des Fahrzeugs der Zulassungsstelle einen Hinweis auf die gewünschte Befreiung oder Ermäßigung zu geben. Für die Bearbeitung der Kraftfahrzeugsteuer ist die Bundesfinanzverwaltung (Hauptzollämter) zuständig.

Die Zollverwaltung wird dann ohne weiteres Zutun der schwerbehinderten Person tätig werden. Damit wird vermieden, dass zunächst der volle Steuerbetrag festgesetzt wird, was unnötigen Aufwand und Zeitverzögerung verursachen würde.

Bitte wenden Sie sich daher für Fragen rund um die Kraftfahrzeugsteuer ausschließlich an Ihr Hauptzollamt und nicht mehr an das Finanzamt.

Eine aktuelle Übersicht über die neu zuständigen Hauptzollämter sowie weitergehende Informationen seitens des Zolls finden Sie auf den Internetseiten des Zolls (www.zoll.de) oder des Bundesfinanzministeriums (www.bundesfinanzministerium.de). Auskunft über andere steuerliche Fragen (z. B. Erbschaft- und Schenkungsteuer, Umsatzsteuer) gibt das zuständige Finanzamt. Dort ist auch die aktuelle Höhe der verschiedenen Freibeträge zu erfahren. Hinweise auf Steuererleichterungen enthält auch die Broschüre „Steuertipps für behinderte Mitbürger“, die beim Finanzministerium NRW, 40190 Düsseldorf, und bei allen Finanzämtern erhältlich ist.

Bausparförderung und Vermögensbildung

Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 100 oder deren Ehegatten können über ihren **Bausparvertrag** vorzeitig verfügen. Wenn der Bausparvertrag vor Feststellung der Behinderung abgeschlossen wurde, sind die Prämien nicht gefährdet.

Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 100 oder deren Ehegatten können auch vorzeitig über **Sparbeiträge nach dem Vermögensbildungsgesetz** verfügen, die sie vermögenswirksam angelegt haben und für die eine Arbeitnehmer-Sparzulage festgesetzt worden ist. Voraussetzung ist auch hier, dass der Sparvertrag vor Feststellung der Behinderung geschlossen wurde. Dasselbe gilt, wenn bei Aufwendungen für den Erwerb von Vermögensbeteiligungen und Beiträgen zu Kapitalversicherungen die Sperrfristen nicht eingehalten werden. Mehr Informationen geben das Finanzamt, die Bausparkassen und die Kreditinstitute.

Kindergeld

Kindergeld wird für behinderte Kinder zeitlich unbegrenzt gezahlt, wenn die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist und das Kind außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Das Finanzamt prüft im Rahmen der Einkommensteuer-
veranlagung der Eltern, ob die steuermindernde Berücksichtigung der Freibeträge für Kinder zu einer höheren

Steuerermäßigung führt und das Kindergeld aus diesem Grunde der Einkommensteuer hinzuzurechnen ist. Für nähere Informationen können Sie sich an die Agentur für Arbeit oder an das Finanzamt wenden.

Sonstige Nachteilsausgleiche

Rundfunkbeitragsermäßigung, Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht

Inhaber des Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen **RF** zahlen einen ermäßigten Beitrag in Höhe von einem Drittel des vollen Rundfunkbeitrages (mtl. 5,83 Euro; Stand 23.09.2015).

Von der Rundfunkbeitragspflicht **befreit** werden taubblinde Menschen und Empfänger von Blindenhilfe nach § 72 SGB XII sowie nach § 27 d BVG.

Die Ermäßigung der Rundfunkbeitragspflicht erfolgt nicht automatisch. Sie muss gesondert beantragt werden. Es empfiehlt sich, bei dem Beitragsservice einen vorsorglichen Antrag zu stellen, wenn die zuständige Behörde über die Sozialleistung oder die Feststellung des RF-Merkzeichens noch nicht entschieden hat. Beachten Sie bitte, dass eine rückwirkende Ermäßigung oder Befreiung nicht möglich ist, auch wenn die gesundheitlichen Voraussetzungen dafür schon früher vorgelegen haben. Nur bei einer vorsorglichen Antragstellung kann eine Ermäßigung oder

Befreiung zum Folgemonat der vorsorglichen Antragstellung ausgesprochen werden.

Die Ermäßigung wird unabhängig davon gewährt, wie der Rundfunkteilnehmer die Rundfunkprogramme empfängt (z. B. über Kabel, Antenne oder Satellit). Die Ermäßigung gilt ausschließlich für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkprogramme.

Die Anträge müssen bei ARD ZDF Deutschlandradio, Beitragsservice, 50656 Köln, gestellt werden. Weitergehende Informationen finden Sie auch im Internet unter www.rundfunkbeitrag.de

Parkerleichterungen für schwerbehinderte Menschen

Schwerbehinderten Menschen

- mit außergewöhnlicher Gehbehinderung (Querschnittsgelähmte, doppeloberschenkelamputierte, doppelunterschenkelamputierte, hüftexartikulierte und einseitig oberschenkelamputierte Menschen, die dauernd außerstande sind, ein Kunstbein zu tragen, oder nur eine Beckenkorbprothese tragen können oder zugleich Unterschenkel- oder armamputiert sind),
- die blind sind,
- mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder
- mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen

kann gestattet werden, mit einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung (blauer Behindertenparkausweis)

- auf Behindertenparkplätzen,
- an Stellen, an denen das eingeschränkte Haltverbot angeordnet ist, bis zu drei Stunden zu parken. Antragstellern kann für bestimmte Haltverbotsstrecken eine längere Parkzeit genehmigt werden,
- im Bereich eines Zonenhaltverbots die zugelassene Parkdauer zu überschreiten,
- auf Parkplätzen, für die durch ein Zusatzzeichen eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist, über die zugelassene Zeit hinaus zu parken,
- in Fußgängerzonen, in denen das Be- oder Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist, während der Ladezeiten zu parken,
- an Parkuhren und bei Parkscheinautomaten zu parken, ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung,
- auf Parkplätzen für Bewohner bis zu drei Stunden zu parken,
- in verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der gekennzeichneten Flächen, ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern, zu parken, sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht.

Die vorgenannten Parkerleichterungen dürfen mit allen Kraftfahrzeugen in Anspruch genommen werden. Die höchstzulässige Parkzeit beträgt 24 Stunden.

Schwerbehinderten Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, die keine Fahrerlaubnis besitzen, kann ebenfalls eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. In diesen Fällen ist den schwerbehinderten Menschen eine Ausnahmegenehmigung des Inhalts auszustellen, dass

der sie jeweils befördernde Kraftfahrzeugführer von den entsprechenden Vorschriften der StVO befreit ist.

Neben dem in fast allen europäischen Ländern gültigen blauen Parkausweis gibt es einen bundesweit gültigen orangen Parkausweis. Dieser orange Ausweis berechtigt **nicht** zum Parken auf den ausgewiesenen Behindertenparkplätzen. Er bietet jedoch eine Reihe von Erleichterungen beim Parken, die sich an den Regelungen des blauen Ausweises orientieren.

Den orangen Ausweis können die folgenden Personengruppen erhalten:

- Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen G und B und einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 80 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken);
- Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen G und B und einem GdB von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig einem GdB von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane;
- Schwerbehinderte Menschen, die an Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa erkrankt sind, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 60 vorliegt;
- Schwerbehinderte Menschen mit künstlichem Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 70 vorliegt.

Es besteht die Möglichkeit, einzelne Parkplätze in der Nähe der eigenen Wohnung oder in der Nähe der Arbeitsstelle reservieren zu lassen. Das gilt jedoch nur, wenn es in der näheren Umgebung keine Garage und keinen Abstellplatz gibt und ein zeitlich beschränktes Sonderrecht für das Parken nicht ausreicht.

Ohnhänder (Ohnarmer) erhalten eine Ausnahmegenehmigung, um an Parkuhren und Parkscheinautomaten gebührenfrei und im Zonenhaltverbot bzw. auf Parkplätzen mit zeitlicher Begrenzung ohne Benutzung der Parkscheibe zu parken.

Kleinwüchsige Menschen (Körpergröße max. 1,39 m) erhalten eine Ausnahmegenehmigung, um an Parkuhren und Parkscheinautomaten gebührenfrei zu parken.

Zuständig für Ausnahmegenehmigungen ist die örtliche Ordnungsbehörde. Sie stellt auf Antrag einen Parkausweis aus, der im Fahrzeug sichtbar angebracht werden muss.

Sonstige Parkerleichterungen

Neben dem europaweit gültigen blauen Parkausweis gibt es einen bundesweit gültigen orangenen Parkausweis. Dieser orange Ausweis berechtigt nicht zum Parken auf den ausgewiesenen Behindertenparkplätzen, er bietet jedoch eine Reihe von Erleichterungen beim Parken. Einen Anspruch auf den orangenen Parkausweis haben:

- schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen G und B und einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 80 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken);
- schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen G und B und einem GdB von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig einen GdB von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane;
- schwerbehinderte Menschen, die an Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa erkrankt sind, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 60 vorliegt;
- schwerbehinderte Menschen mit künstlichem Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 70 vorliegt.

Inhaber des orangen Parkausweises dürfen:

- im eingeschränkten Halteverbot mit Parkscheibe bis zu drei Stunden parken,
- im Zonenhalteverbot über die zugelassene Zeit hinaus parken,
- an Stellen, die als Parkplatz ausgeschildert sind, über die zugelassene Zeit hinaus parken,
- in Fußgängerzonen während der freigegebenen Ladezeit parken,
- in verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der gekennzeichneten Flächen parken, ohne jedoch den durchgehenden Verkehr zu behindern,

- an Parkuhren und bei Parkscheinautomaten ohne Gebühr und zeitlich unbegrenzt parken,
- auf Parkplätzen für Bewohnerinnen und Bewohner bis zu drei Stunden parken,
- in Einzelfällen (daher bitte vorher erkundigen) kostenlos auf Kundenparkplätzen an Bahnhöfen der Deutschen Bahn parken.

Kraftfahrzeuge mit einer Parkerleichterung dürfen an diesen Stellen **höchstens 24 Stunden** geparkt werden.

Hinweis für Bürgerinnen und Bürger des Landes Nordrhein-Westfalen:

In Nordrhein-Westfalen wird seit Anfang 2016 darauf verzichtet, dass bei den zuvor genannten schwerbehinderten Menschen auch das Merkzeichen „B“ vorliegen muss. Vorteil: Menschen, die sehr schwer in der Fortbewegung eingeschränkt sind, aber nicht auf eine ständige Begleitung angewiesen sind, können in NRW ab sofort wieder eine nur in diesem Bundesland gültige Parkerleichterung erhalten. Der orange Parkausweis trägt deshalb den Zusatz „Nur in Nordrhein-Westfalen gültig“. Auskünfte hierzu erteilt die für den Wohnort zuständige Straßenverkehrsbehörde.

Ermäßigung zusätzlicher Gebühren für Autobesitzer

Aufgrund ihrer Behinderung können für Autobesitzer zusätzliche Gebühren entstehen. Beispielsweise, weil besondere Bedienungseinrichtungen in den Fahrzeugbrief

oder bestimmte Auflagen in den Führerschein eingetragen werden müssen. Solche Gebühren können von den zuständigen Stellen ermäßigt oder auch gar nicht erhoben werden.

Gebühren, die auch ohne Behinderung zu entrichten wären, beispielsweise für die regelmäßige Überprüfung des Fahrzeugs, werden nicht ermäßigt.

Wohngeld

Wohngeld erhalten nicht nur Mieter und Nutzungsberechtigte von Wohnraum, sondern auch Eigentümer von Familienheimen und Eigentumswohnungen. Ob und in welcher Höhe Wohngeld gezahlt wird, hängt ab von

- der Zahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder,
- der Höhe des Gesamteinkommens des Haushalts und Höhe der monatlichen Miete oder Belastung, die bis zu bestimmten Höchstbeträgen berücksichtigt wird.

Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens steht dem Haushalt ein Freibetrag von 1 500 Euro jährlich für jedes schwerbehinderte zu berücksichtigende Haushaltsmitglied zu, wenn der Grad der Behinderung (GdB) 100 beträgt. Gleiches gilt für häuslich pflegebedürftige oder in teilstationärer Pflege oder Kurzzeitpflege untergebrachte schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von unter 100.

Keinen Anspruch auf Wohngeld haben grundsätzlich Empfänger/-innen folgender Transferleistungen:

- Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
- Wohnkostenzuschuss für Auszubildende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
- Übergangsgeld und Verletztengeld in Höhe des Arbeitslosengeldes II nach dem Sechsten bzw. Siebten Buch Sozialgesetzbuch,
- Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
- Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- Leistungen in besonderen Fällen und Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, wenn alle zum Haushalt gehörenden Personen zu den Empfängern dieser Leistung gehören.

Das gilt auch für die Haushaltsmitglieder, die bei der Berechnung des Bedarfs für eine der oben genannten Leistungen mit berücksichtigt worden sind. Die Wohnkosten werden dann im Rahmen der genannten Transferleistungen gewährt.

Mehr Informationen gibt es bei den Wohngeldstellen der Gemeinde- oder Stadtverwaltungen.

Wohnraumförderung und Wohnberechtigungsschein

Fördermittel der sozialen Wohnraumförderung hängen u. a. von der Höhe des Jahreseinkommens ab.

Die Einkommensgrenze beträgt für Einpersonenhaushalte derzeit 18 430 Euro, für Zweipersonenhaushalte 22 210 Euro. Für jede weitere haushaltsangehörige Person wird ein Zuschlag von 5 100 Euro gewährt. Für jedes zum Haushalt rechnende Kind im Sinne des Einkommensteuergesetzes erhöht sich die Einkommensgrenze um weitere 660 Euro.

Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens aller Haushaltsangehörigen werden u. a. folgende Beträge abgesetzt:

- 4 500 Euro für jede häuslich pflegebedürftige Person der Pflegestufe III oder jede schwerbehinderte Person mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 100 sowie für jede häuslich pflegebedürftige Person im Sinne des § 14 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) mit einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 80;
- 2 100 Euro für jede häuslich pflegebedürftige Person der Pflegestufe I oder II mit einem Grad der Behinderung (GdB) von unter 80.

Weitere anrechnungsfreie Beträge sind vorgesehen in Höhe von 1 330 Euro für jede häuslich pflegebedürftige Person der Pflegestufe II oder jede schwerbehinderte Person mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 80 bis unter 100 und in Höhe von 665 Euro für jede häuslich pflegebedürftige Person der Pflegestufe I oder jede schwerbehinderte Person mit einem Grad der Behinderung (GdB) von

50 bis unter 80. Das Jahreseinkommen einer zu betreuenden Person, die hilflos im Sinne des § 33 b) Abs. 6 Satz 3 Einkommensteuergesetz ist, bleibt außer Ansatz.

Die erhöhten Einkommensgrenzen gelten grundsätzlich auch für einen Wohnberechtigungsschein, der es ermöglicht, eine geförderte Mietwohnung zu beziehen.

Für Baumaßnahmen im Zusammenhang mit der Neuschaffung, dem Erwerb oder der Nachrüstung von Eigenheimen, selbstgenutzten Eigentumswohnungen oder Mietwohnungen sowie der Erweiterung um einzelne Räume im Bestand kann zugunsten von Schwerbehinderten ein Baudarlehen zur Deckung der Mehrkosten – je nach Einkommen – bis zu einer Höhe von maximal 40 000 Euro bewilligt werden.

Zuständig sind die Bewilligungsbehörden (vornehmlich die Ämter für Wohnungswesen bzw. Wohnungsbauförderungsämter) bei den kreisfreien Städten oder den Kreisen, in deren Gebiet das Förderobjekt geplant oder bezogen werden soll.

Gesetzliche Krankenversicherung

Es besteht die Möglichkeit, bei Bedarf innerhalb von drei Monaten nach Feststellung der Schwerbehinderung freiwillig in die gesetzliche Krankenversicherung einzutreten.

Voraussetzung: Die schwerbehinderte Person, ein Elternteil, der Ehepartner oder der Lebenspartner waren in den letzten fünf Jahren vor dem Beitritt mindestens drei Jahre

gesetzlich versichert. Eine Ausnahme ist möglich, wenn diese Voraussetzung wegen ihrer Behinderung nicht erfüllt werden konnte. Darüber hinaus kann die Krankenkasse das Beitrittsrecht vom Alter des schwerbehinderten Menschen abhängig machen.

Nähere Auskünfte hierüber erhalten Sie bei den **gesetzlichen Krankenkassen**.

Altersrente

Seit dem Jahr 2012 wird für ab 1947 Geborene die Regelaltersgrenze schrittweise von 65 auf 67 Jahre angehoben. Für die Geburtsjahrgänge ab 1964 gilt die Regelaltersgrenze von 67 Jahren.

Schwerbehinderte Menschen haben es angesichts der Probleme am Arbeitsmarkt besonders schwer, einen passenden Arbeitsplatz zu finden. Darüber hinaus lässt ihre gesundheitliche Situation eine Beschäftigung bis zur Regelaltersgrenze von 67 Jahren oftmals nicht zu.

Durch die Reformmaßnahmen der vergangenen Jahre ergeben sich für schwerbehinderte Menschen zahlreiche Übergangs- und Vertrauensschutzregelungen.

An dieser Stelle nur einige kurze Hinweise als Überblick: Versicherte, die **vor 1951** geboren wurden, können eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen auch dann erhalten, wenn sie bei Rentenbeginn berufs- oder erwerbsunfähig nach dem bis Ende 2000 geltenden Recht sind.

Sind Sie vor 1952 geboren, liegt die Altersgrenze für diese Rente bei 63 Jahren, mit einem Abschlag von 10,8 Prozent können Sie diese Rente vorzeitig ab 60 Jahren beziehen. Eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen können Frauen und Männer vor dem 65. Lebensjahr beziehen, wenn sie

- bei Beginn der Rente schwerbehindert mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 sind und
- die Mindestversicherungszeit (Wartezeit) von 35 Jahren erfüllen.

Sind Sie in den Jahren von 1952 bis 1963 geboren, wird die Altersgrenze für eine **abschlagsfreie** Rente stufenweise angehoben. Für alle ab 1964 Geborenen liegt die Altersgrenze dann bei 65 Jahren. Mit Abschlägen kann die Rente auch weiterhin vorzeitig in Anspruch genommen werden. Die Altersgrenze hierfür wird jedoch parallel vom 60. auf das 62. Lebensjahr angehoben.

Eine ausführliche Auskunft und Beratung auf der Grundlage Ihres persönlichen Versicherungskontos erhalten Sie bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung (kostenloses Service-Telefon der Deutschen Rentenversicherung unter 0800 10004800 sowie im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de) oder bei den Versicherungsämtern bei den Stadt- oder Gemeindeverwaltungen.

Blindengeld

Blinde (Merkzeichen **BI**) erhalten unabhängig von ihrer Einkommenssituation Blindengeld nach dem „Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose (GHBG)“.

Als Blinde im Sinne des Gesetzes gelten auch

- Personen, deren Sehschärfe auf dem besseren Auge nicht mehr als 1/50 beträgt,
- Personen, bei denen dauerhafte Störungen des Sehvermögens von einem vergleichbaren Schweregrad vorliegen.

Die Höhe des Blindengeldes beträgt derzeit 653,94 Euro (nach Vollendung des 18. Lebensjahres) bzw. 327,54 Euro (vor Vollendung des 18. Lebensjahres). Ab dem vollendeten 60. Lebensjahr der Blinden liegt es bei 473 Euro (Stand: August 2015).

Nach dem GHBG sind folgende Möglichkeiten der Anrechnung von Leistungen auf das Blindengeld denkbar:

- Anrechnung bei Aufenthalt in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung, wenn die Kosten für den Aufenthalt ganz oder teilweise aus Mitteln öffentlich-rechtlicher Leistungsträger getragen werden,
- Anrechnung von Leistungen bei häuslicher Pflege (nach §§ 36 bis 38 SGB XI, bei Tages- und Nachtpflege nach § 41 SGB XI und bei Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI),
- Anrechnung von gleichartigen Leistungen, die nach anderen Rechtsvorschriften gewährt werden.

Blindenführhund

Wenn Betreiber von Geschäftsräumen und Gastronomiebetrieben sehbehinderten Menschen mit Blindenführhunden den Zugang zu ihren Räumlichkeiten grundsätzlich verbieten, ist dies eine Diskriminierung im Sinne des § 19 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG). Es muss in jedem Einzelfall eine Interessensabwägung vorgenommen werden. Ein Hinweis auf ein allgemeines Verbot von Hunden z. B. in Lebensmittelgeschäften oder ein Verweis auf das Hausrecht reicht in keinem Fall aus. Die Lebensmittelhygieneverordnung des Bundes geht davon aus, dass eine nachteilige Beeinflussung von Lebensmitteln durch Blindenführhunde nicht zu befürchten ist, weil diese Hunde besonders ausgebildet und trainiert sind.

Ein Zutrittsverbot für den Blindenführhund kann im Einzelfall sachgerecht sein, wenn z. B. die berechtigten gesundheitlichen Interessen von Menschen mit Tierallergie oder von Menschen mit Angst vor Hunden nach sorgfältiger Abwägung höher zu bewerten sind als die Interessen des sehbehinderten Menschen, der auf die Begleitung durch den Blindenhund dringend angewiesen ist.

Jeder Betreiber von Geschäftsräumen und Gastronomiebetrieben muss sich im Klaren darüber sein, dass sein Verhalten ggf. Unterlassungs-, Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche gegen ihn begründen kann.

Hilfe für hochgradig Sehbehinderte

Hochgradig Sehbehinderte, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, erhalten zum Ausgleich der durch die Sehbehinderung bedingten Mehraufwendungen unabhängig von ihrer Einkommenssituation eine Hilfe von 77 Euro monatlich (gesetzliche Grundlage dafür ist das GHBG).

Hochgradig sehbehindert sind Personen, die sich zwar in einer ihnen nicht vertrauten Umgebung ohne fremde Hilfe noch zurechtfinden, deren Sehvermögen jedoch für eine Teilnahme am gesellschaftlichen Leben oder für einen angemessenen Platz im Arbeitsleben nicht ausreicht.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt, wenn das bessere Auge mit Gläserkorrektur ohne besondere optische Hilfsmittel eine Sehschärfe von nicht mehr als 1/20 aufweist oder bei krankhaften Veränderungen, die das Sehvermögen in entsprechendem Maße einschränken.

Hilfe für Gehörlose

Gehörlose (Merkzeichen **GI**) erhalten zum Ausgleich der durch die Gehörlosigkeit bedingten Mehraufwendungen unabhängig von ihrer Einkommenssituation eine Hilfe von 77 Euro monatlich (gesetzliche Grundlage ist auch hier das GHBG).

Gehörlos sind Personen mit angeborener oder bis zum 18. Lebensjahr erworbener Taubheit oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit.

Das Blindengeld sowie die Hilfen für hochgradig Sehbehinderte und für Gehörlose nach dem Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose (GHBG) können grundsätzlich nur Personen beanspruchen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen haben. Ergänzende Informationen zu diesen Hilfen gibt es bei den Landschaftsverbänden Rheinland in Köln und Westfalen-Lippe in Münster.

Benutzung von Behindertentoiletten

Mit einem einheitlichen Schlüssel können die Behindertentoiletten auf den deutschen Autobahnen aufgeschlossen werden. Dies gilt auch für Behindertentoiletten in vielen Städten und Gemeinden in Deutschland und im europäischen Ausland.

Nähere Auskünfte – insbesondere zu Voraussetzungen und Kosten – gibt der Club Behinderter und ihrer Freunde in Darmstadt und Umgebung e. V. (CBF Darmstadt), Pallaswiesenstr. 123A in 64293 Darmstadt, Telefon: 06151 81 22 0, Fax: 06151 81 2281, Internetadresse: www.cbf-da.de.



Anhang

Anschrift der **Beauftragten der Landesregierung
für die Belange von Menschen mit Behinderungen**

Landesbehindertenbeauftragte NRW

Fürstenwall 25

40219 Düsseldorf

Telefon: 0211 855 3008

Fax: 0211 855 3037

www.lbb.nrw.de

Der Internetauftritt der Beauftragten der Landesregierung NRW für die Belange der Menschen mit Behinderung enthält Informationen über Arbeit und Ziele der Beauftragten. Sie ist Ansprechpartnerin für die Belange der behinderten Menschen in NRW.

Ihr Wohnort:

Zuständige Stelle ab 01.01.2008

Stadt Aachen

Städteregion Aachen, Versorgungsamt (A 57)

Zollernstr. 10

52070 Aachen

Telefon: 0241 5198 0

E-Mail: soziales@staedteregion-aachen.de

Fax: 0241 5198 2635

Stadt Bielefeld

Schwerbehindertenrecht

Stadt Bielefeld

Amt für soziale Leistungen – Sozialamt

Team Schwerbehindertenangelegenheiten

Neues Rathaus, Niederwall 23

33602 Bielefeld

Telefon: 0521 515 996

E-Mail: sozialamt@bielefeld.de

Fax: 0521 513 436

Stadt Bochum

Schwerbehindertenrecht

Gemeinsames Versorgungsamt der Städte Dortmund,

Bochum und Hagen

Untere Brinkstr. 80

44141 Dortmund

Telefon: 0231 50 0

E-Mail: buergerdienste@dortmund.de

Fax: 0231 50 10775

Stadt Bonn

Schwerbehindertenrecht

Stadt Bonn, Die Oberbürgermeisterin,
Amt für Soziales und Wohnen, Amt 50,
Kurfürstenallee 2–3

53177 Bonn

Telefon: 0228 77 6700 und 0228 77 6701

E-Mail: schwerbehindertenrecht@bonn.de

Fax: 0228 77 6721

Stadt Bottrop

Schwerbehindertenrecht

Stadt Gelsenkirchen, Referat Soziales

Vattmannstr. 2–8

45879 Gelsenkirchen

Telefon: 0209 169 0

E-Mail: stadt@gelsenkirchen.de

Fax: 0209 169 9836

Ansprechpartner/-in:

Frau Karpinski, Telefon: 0209 169 9801

Herr Granzin, Telefon: 0209 169 9819

Stadt Dortmund

Schwerbehindertenrecht

Gemeinsames Versorgungsamt der Städte Dortmund,
Bochum und Hagen

Untere Brinkstr. 80

44141 Dortmund

Telefon: 0231 50 0

E-Mail: buergerdienste@dortmund.de

Fax: 0231 50 10775

Stadt Düsseldorf

Schwerbehindertenrecht

Landeshauptstadt Düsseldorf, Amt für soziale
Sicherung und Integration, Senioren, Behinderte und
Pflegebedürftige, Schwerbehindertenrecht
Willi-Becker-Allee 6–8
40227 Düsseldorf
Telefon: 0211 89 91
E-Mail: schwerbehindertenrecht@stadt.duesseldorf.de
Fax: 0211 89 219566

Stadt Duisburg

Schwerbehindertenrecht

Stadt Duisburg, Amt für Soziales und Wohnen –
Schwerbehindertenrecht
Ludgeristr. 12
47057 Duisburg
Telefon: 0203 283 6973 Frau Broggiato und
0203 283 6971 Herr Hoffmann
E-Mail: m.broggiato@stadt-duisburg.de oder
h.hoffmann@stadtduisburg.de
Fax: 0203 283 6950

Stadt Essen

Schwerbehindertenrecht

Stadt Essen, Amt für Soziales und Wohnen, Abt. 50–5
Kurfürstenstr. 33
45138 Essen
Telefon: 0201 88 0
E-Mail: sozialamt@essen.de
Fax: 0201 89 88649

Stadt Gelsenkirchen

Schwerbehindertenrecht

Stadt Gelsenkirchen, Referat Soziales

Vattmannstr. 2–8

45879 Gelsenkirchen

Telefon: 0209 169 0

E-Mail: stadt@gelsenkirchen.de

Fax: 0209 169 9836

Ansprechpartner/-in:

Frau Karpinski, Telefon: 0209 169 9801

Herr Granzin, Telefon: 0209 169 9819

Stadt Hagen

Schwerbehindertenrecht

Gemeinsames Versorgungsamt der Städte Dortmund,
Bochum und Hagen

Untere Brinkstr. 80

44141 Dortmund

Telefon: 0231 50 0

E-Mail: buergerdienste@dortmund.de

Fax: 0231 50 10775

Stadt Hamm

Schwerbehindertenrecht

Stadt Hamm, Amt für Bezirksangelegenheiten,
Bürgeramt Hamm-Pelkum

Kamener Str. 177

59077 Hamm

Telefon: 02381 17 9457

E-Mail: Versorgung@Stadt.Hamm.de

Fax: 02381 17 2940 oder 02381 17 109450

Stadt Herne

Schwerbehindertenrecht

Stadt Gelsenkirchen, Referat Soziales

Vattmannstr. 2–8

45879 Gelsenkirchen

Telefon: 0209 169 0

E-Mail: stadt@gelsenkirchen.de

Fax: 0209 169 9836

Ansprechpartner/-in:

Frau Karpinski, Telefon: 0209 169 9801

Herr Granzin, Telefon: 0209 169 9819

Stadt Köln

Schwerbehindertenrecht

Stadt Köln, Feststellungsverfahren nach

Schwerbehindertenrecht

Dillenburger Str. 27

51105 Köln

Telefon: 0221 221 30702 und 0221 30703

E-Mail: feststellungsverfahren-schwerbehindertenrecht@stadt-koeln.de

Fax: 0221 221 30744

(Fachbereich: Anträge, Ausweise)

0221 221 30767

(Fachbereich: Widersprüche, Nachprüfungen)

0221 221 30789

(Klagesachbearbeitung)

Stadt Krefeld

Schwerbehindertenrecht

Stadt Krefeld, FB 50, Soziales, Senioren und Wohnen
Von-der-Leyen-Platz 1
47729 Krefeld

Ansprechpartner/-in:

Sonja Mischke, Telefon: 02151 863 041

Uwe Raatz, Telefon: 02151 863 040

E-Mail: sonja.mischke@krefeld.de oder
uwe.raatz@krefeld.de

Fax: 02151 863 055

Stadt Leverkusen

Schwerbehindertenrecht

Stadt Leverkusen, Der Oberbürgermeister, Abteilung Soziales
Goetheplatz 1–4
51379 Leverkusen

Telefon: 0214 406 5030

E-Mail: stv-50-antragva@stadt.leverkusen.de oder
Cornelia.fox@stadt.leverkusen.de

Fax: 0214 406 5033

Stadt Mönchengladbach

Schwerbehindertenrecht

Versorgungsamt für die Stadt Mönchengladbach und den
Kreis Viersen

Fliethstr. 86–88

41050 Mönchengladbach

Telefon: 02161 25 0

E-Mail: post@moenchengladbach.de und
heike.opitz@moenchengladbach.de

Fax: 02161 25 3349

Stadt Mülheim a. d. Ruhr

Schwerbehindertenrecht

Stadt Essen, Amt für Soziales und Wohnen, Abt. 50–5

Kurfürstenstr. 33

45138 Essen

Telefon: 0201 8988 0

E-Mail: sozialamt@essen.de

Fax: 0201 8988 649

Stadt Münster

Schwerbehindertenrecht

Stadt Münster, Sozialamt – Abteilung 2 , Fachstelle SGB IX

Von-Steuben-Str. 5

48127 Münster

Telefon: 0251 492 5001

E-Mail: sozialamt@stadt-muenster.de

Fax: 0251 492 7901

Stadt Oberhausen

Schwerbehindertenrecht

Stadt Essen, Amt für Soziales und Wohnen, Abt. 50–5

Kurfürstenstr. 33

45138 Essen

Telefon: 0201 8988 0

E-Mail: sozialamt@essen.de

Fax: 0201 8988 649

Stadt Remscheid

Schwerbehindertenrecht

Stadt Wuppertal, Ressort Soziales, Team Feststellungsverfahren nach dem Schwerbehindertenrecht, – 201.36 –
Friedrich-Engels-Allee 76

42285 Wuppertal

Telefon: 0202 563 0

E-Mail: stadtverwaltung@wuppertal.de

Ansprechpartner/-in:

Frank Riske, Telefon: 0202 563 4560

E-Mail: Frank.Riske@stadt.wuppertal.de

Monika de Bruyn, Telefon: 0202 563 4566

E-Mail: Monika.deBruyn@stadtwuppertal.de

Claudia Hilbert, Telefon: 0202 563 4571

E-Mail: Claudia.Hilbert@stadt.wuppertal.de

Stadt Solingen

Schwerbehindertenrecht

Stadt Wuppertal, Ressort Soziales, Team Feststellungsverfahren nach dem Schwerbehindertenrecht, – 201.36 –
Friedrich-Engels-Allee 76

42285 Wuppertal

Telefon: 0202 563 0

E-Mail: stadtverwaltung@wuppertal.de

Ansprechpartner/-in:

Frank Riske, Telefon: 0202 563 4560

E-Mail: Frank.Riske@stadt.wuppertal.de

Monika de Bruyn, Telefon: 0202 563 4566

E-Mail: Monika.deBruyn@stadt.wuppertal.de

Claudia Hilbert, Telefon: 0202 563 4571

E-Mail: Claudia.Hilbert@stadt.wuppertal.de

Stadt Wuppertal

Schwerbehindertenrecht

Stadt Wuppertal, Ressort Soziales, Team Feststellungsverfahren nach dem Schwerbehindertenrecht, – 201.36 –
Friedrich-Engels-Allee 76

42285 Wuppertal

Telefon: 0202 563 0

E-Mail: stadtverwaltung@wuppertal.de

Ansprechpartner/-in:

Frank Riske, Telefon: 0202 563 4560

E-Mail: Frank.Riske@stadt.wuppertal.de

Monika de Bruyn, Telefon: 0202 563 4566

E-Mail: Monika.deBruyn@stadtwuppertal.de

Claudia Hilbert, Telefon: 0202 563 4571

E-Mail: Claudia.Hilbert@stadt.wuppertal.de

Kreis Aachen

52477 Alsdorf

52499 Baesweiler

52249 Eschweiler

52134 Herzogenrath

52156 Monschau

52159 Roetgen

52152 Simmerath

52223 Stolberg

52146 Würselen

Kreis Aachen, Der Landrat, A 57 – Versorgungsamt
Zollernstr. 10

52070 Aachen

Telefon: 0241 5198 5722 und 0241 5198 5750

E-Mail: helmut-bollermann@kreis-aachen.de oder
heinz-guenter-wassmuth@kreis-aachen.de

Fax: 0241 5198 5790

Kreis Borken

48683 Ahaus

4639_ Bocholt

46325 Borken

48712 Gescher

48599 Gronau

48619 Heek

46359 Heiden

46419 Isselburg

48739 Legden

46348 Raesfeld

48734 Reken

46414 Rhede
48624 Schöppingen
48703 Stadtlohn
46354 Südlohn
46342 Velen
48691 Vreden

Schwerbehindertenrecht

Kreisverwaltung Borken, Fachbereich Soziales
Burloer Str. 93
46325 Borken
Telefon: 02861 82 1216
E-Mail: fb-soziales@kreis-borken.de
Fax: 02861 82 1204
PC-Direkt-Fax: 02861 82 271 1216

Kreis Coesfeld

59387 Ascheberg
48727 Billerbeck
48653 Coesfeld
48249 Dülmen
48329 Havixbeck
59348 Lüdinghausen
59394 Nordkirchen
48301 Nottuln
59399 Olfen
48720 Rosendahl
48308 Senden

Schwerbehindertenrecht

Kreis Coesfeld, Abt. 53 Untere Gesundheitsbehörde
Schützenwall 16
48653 Coesfeld
Telefon: 02541 18 5303
E-Mail: schwerbehindertenrecht@kreis-coesfeld.de
Fax: 02541 18 5499

Kreis Düren

52457 Aldenhoven
52353 Düren
52396 Heimbach
52393 Hürtgenwald
52459 Inden
52428 Jülich
52372 Kreuzau
52379 Langerwehe
52441 Linnich
52399 Merzenich
52385 Nideggen
52382 Niederzier
52388 Nörvenich
52445 Titz
52391 Vettweiß

Schwerbehindertenrecht

Kreisverwaltung Düren
Bismarckstr. 16
52351 Düren (Haus C)
Telefon: 02421 22 221352
E-Mail: Mail@kreis-dueren.de
Fax: 02421 22 2021

Ansprechpartner/-in:

Herr/Frau Bischoff, Telefon: 02421 22 1370

Fax: 02421 22 2585

Herr/Frau Bourbon-K., Telefon: 02421 22 1368

Fax: 02421 22 2585

Ennepe-Ruhr-Kreis

58339 Breckerfeld

58256 Ennepetal

58285 Gevelsberg

4552_ Hattingen

58313 Herdecke

58332 Schwelm

45549 Sprockhövel

58300 Wetter

5845_ Witten

Schwerbehindertenrecht

Ennepe-Ruhr-Kreis, Sachgebiet Hilfen für Behinderte (50/4)

Schwanenmarkt 5–7

58452 Witten

Telefon: 02302 922 0

E-Mail: verwaltung@en-kreis.de

Fax: 02302 922 227

Elterngeld/Elternzeit

Fachbereich Soziales und Gesundheit,

Sachgebiet Elterngeld (50/2)

Schwanenmarkt 5–7

58452 Witten

Telefon: 02302 022 0

E-Mail: verwaltung@en-kreis.de

Fax: 02336 932222

Rhein-Erft-Kreis

50181 Bedburg
5012_ Bergheim
50181 Bedburg
50126 Bergheim
50321 Brühl
50189 Elsdorf
50374 Erftstadt
50226 Frechen
50354 Hürth
501__ Kerpen
50259 Pulheim
50389 Wesseling

Schwerbehindertenrecht

Rhein-Erft-Kreis, Der Landrat
Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim
Telefon: 02271 83 0
E-Mail: landrat@rhein-kreis.de
Fax: 02271 83 2300

Kreis Euskirchen

53902 Bad Münstereifel
53945 Blankenheim
53949 Dahlem
538__ Euskirchen
53940 Hellenthal
53925 Kall
53894 Mechernich
53947 Nettersheim
53937 Schleiden

53919 Weilerswist

53909 Zülpich

Schwerbehindertenrecht

Kreis Euskirchen, Abt. 50 – Soziales

Jülicher Ring 32

53897 Euskirchen

Telefon: 02251 15 0

E-Mail: mailbox@kreis-euskirchen.de

Fax: 02251 15 566

Kreis Gütersloh

33829 Borgholzhausen

3333_ Gütersloh

33790 Halle

33428 Harsewinkel

33442 Herzebrock

33449 Langenberg

33378 Rheda-Wiedenbrück

33397 Rietberg

33758 Schloß Holte-Stukenbrock

33803 Steinhagen

33415 Verl

33775 Versmold

33824 Werther

Schwerbehindertenrecht

Kreis Gütersloh, Abteilung Arbeit und Soziales

Wasserstr. 14

33378 Rheda-Wiedenbrück

Telefon: 05241 85 2353

E-Mail: Klaus.Milczewsky@gt.net.de

Fax: 05241 85 32353

Kreis Heinsberg

41812 Erkelenz
52538 Gangelt
52511 Geilenkirchen
52525 Heinsberg
41836 Hückelhoven
52538 Selfkant
52531 Übach-Palenberg
52525 Waldfeucht
41849 Wassenberg
41844 Wegberg

Schwerbehindertenrecht

Kreis Heinsberg, Amt für Soziales und Senioren
Valkenburger Str. 45
52525 Heinsberg
Telefon: 02452 13 0
E-Mail: info@kreis-heinsberg.de
Fax: 02451 13 5096

Kreis Herford

32257 Bünde
32130 Enger
320__ Herford
32120 Hiddenhausen
32278 Kirchlengern
32584 Löhne
32289 Rödinghausen
32139 Spenge
32602 Vlotho

Schwerbehindertenrecht

Kreis Herford, Soziales
Amtshausstr. 3
32051 Herford
Telefon: 05221 13 0
E-Mail: info@kreis-herford.de
Fax: 05221 13 171208

Hochsauerlandkreis

59___ Arnsberg
59909 Bestwig
59929 Brilon
59889 Eslohe
59969 Hallenberg
34431 Marsberg
59964 Medebach
59872 Meschede
59939 Olsberg
57392 Schmallenberg
59846 Sundern
59955 Winterberg

Schwerbehindertenrecht

Hochsauerlandkreis, Fachdienst 44 Soziales,
Sachgebiet Schwerbehindertenrecht
Am Rothaarsteig 1
59929 Brilon
Telefon: 02961 94 3450
E-Mail: bettina.meinzer@hochsauerlandkreis.de
Fax: 02691 94 3466

Kreis Höxter

33014 Bad Driburg
37688 Beverungen
34434 Borgentreich
33034 Brakel
37671 Höxter
37696 Marienmünster
33039 Nieheim
32839 Steinheim
34414 Warburg
34439 Willebadessen

Schwerbehindertenrecht

Kreis Höxter, Der Landrat, Abteilung: Finanzielle Hilfen
und Schwerbehinderung

Moltkestr. 12

37671 Höxter

Telefon: 05271 965 0

E-Mail: info@kreis-hoexter.de

Fax: 05271 965 3299

Kreis Kleve

47551 Bedburg-Hau
46446 Emmerich
47608 Geldern
47574 Goch
47661 Issum
47546 Kalkar
47647 Kerken
4762_ Kevelaer
47533 Kleve
47559 Kranenburg

49459 Rees
47509 Rheurdt
47638 Straelen
47589 Uedem
47669 Wachtendonk
47652 Weeze

Schwerbehindertenrecht

Kreis Kleve, Zentrale Verwaltung, Abteilung: Schule und
Kultur/Schwerbehindertenausweise

Nassauer Allee 15–23

47533 Kleve

Telefon: 02821 85 501

E-Mail: info@kreis-kleve.de

Fax: 02821 85 707

Ansprechpartnerin:

Frau Gabriele Simek, Telefon: 02821 85 501

Kreis Lippe

32832 Augustdorf
3210_ Bad Salzuflen
32683 Barntrup
32825 Blomberg
327__ Detmold
32694 Dörentrup
32699 Extertal
32805 Horn-Bad Meinberg
32689 Kalletal
32791 Lage
32657 Lemgo
33818 Leopoldshöhe
32676 Lügde

33813 Oerlinghausen
32816 Schieder-Schwalenberg
33189 Schlangen

Schwerbehindertenrecht

Kreis Lippe, Der Landrat, Fachbereich 3
– Jugend, Soziales und Gesundheit –
Felix-Fechenbach-Str. 5
32756 Detmold
Telefon: 05231 62 0
E-Mail: info@lippe.de
Fax: 05231 62 7859

Märkischer Kreis

58762 Altena
58802 Balve
58553 Halver
58675 Hemer
58849 Herscheid
586__ Iserlohn
58566 Kierspe
585__ Lüdenscheid
58540 Meinerzhagen
587__ Menden
58769 Nachrodt-Wiblingwerde
58809 Neuenrade
58840 Plettenberg
58579 Schalksmühle
58791 Werdohl

Schwerbehindertenrecht

Märkischer Kreis, Fachdienst Sonstige Soziale Hilfen

Bismarckstr. 17

58762 Altena

Telefon: 02352 966 60

E-Mail: schwerbehindert@maerkischer-kreis.de

Fax: 02352 966 7167

Kreis Mettmann

40699 Erkrath

42781 Haan

42579 Heiligenhaus

4072_ Hilden

40764 Langenfeld

40822 Mettmann

40789 Monheim

40___ Ratingen

425__ Velbert

42489 Wülfrath

Schwerbehindertenrecht

Kreis Mettmann, Versorgungsverwaltung

Schwarzbachstr. 10

40822 Mettmann

Telefon: 02104 99 3410

E-Mail: schwerbehindertenrecht@kreis-mettmann.de

Fax: 02104 99 3411 und 02104 99 3425

Kreis Minden-Lübbecke

3254_ Bad Oeynhausen
32339 Espelkamp
32479 Hille
32609 Hüllhorst
32312 Lübbecke
3242_ Minden
32469 Petershagen
32457 Porta Westfalica
32361 Preußisch Oldendorf
32369 Rahden
32351 Stemwede

Schwerbehindertenrecht

Kreis Minden-Lübbecke, – Der Landrat –
Portastr. 13
32423 Minden
Telefon: 0571 807 0
E-Mail: c.juengling@minden-luebbecke.de
Fax: 0571 807 30030

Rhein-Kreis Neuss

415__ Dormagen
4151_ Grevenbroich
41363 Jüchen
41564 Kaarst
41352 Korschenbroich
406__ Meerbusch
414__ Neuss
41569 Rommerskirchen

Schwerbehindertenrecht

Rhein-Kreis Neuss, Sozialamt

Auf der Schanze 4

41515 Grevenbroich

Telefon: 02181 601 0

E-Mail: Schwerbehinderung@Rhein-Kreis-Neuss.de

Fax: 02181 601 5899

Oberbergischer Kreis

51702 Bergneustadt

51766 Engelskirchen

5164_ Gummersbach

42499 Hückeswagen

51789 Lindlar

51709 Marienheide

51597 Morsbach

51588 Nümbrecht

42477 Radevormwald

51580 Reichshof

51545 Waldbröl

51674 Wiehl

51688 Wipperfürth

Schwerbehindertenrecht

Oberbergischer Kreis, Der Landrat,

Amt für Soziale Angelegenheiten

Moltkestr. 42

51643 Gummersbach

Telefon: 02261 88 5016 Frau Gräwe

E-Mail: AbtI502@obk.de

Fax: 02261 88 9725016

Kreis Olpe

57439 Attendorn
57489 Drolshagen
57413 Finnentrop
57399 Kirchhundem
57368 Lennestadt
57462 Olpe
57482 Wenden

Schwerbehindertenrecht

Kreis Olpe
Westfälische Str. 75
57462 Olpe
Telefon: 02761 81 0
E-Mail: info@kreis-olpe.de
Fax: 02761 81 343

Kreis Paderborn

33184 Altenbeken
33175 Bad Lippspringe
33181 Bad Wünnenberg
33178 Borcheln
33142 Büren
33129 Delbrück
33161 Hövelhof
33165 Lichtenau
33___ Paderborn
33154 Salzkotten

Schwerbehindertenrecht

Kreis Paderborn, Fachbereich Soziales –
Schwerbehindertenrecht –

Aldegrevestr. 10–14
33102 Paderborn
Telefon: 05251 308 0
E-Mail: kreisverwaltung@kreis-paderborn.de
Fax: 05251 308 148
Ansprechpartner:
Theodor Lohkemper, Telefon: 05251 308 240
E-Mail: LohkemperT@kreis-paderborn.de

Kreis Recklinghausen

445__ Castrop-Rauxel
45711 Datteln
4628_ Dorsten
4596_ Gladbeck
45721 Haltern am See
45___ Herten
457__ Marl
45739 Oer-Erkenschwick
456__ Recklinghausen
45731 Waltrop

Schwerbehindertenrecht

Kreis Recklinghausen
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen
Telefon: 02361 53 0
E-Mail: Sozialamt@Kreis-Recklinghausen.de
Fax: 02361 53 6584
Ansprechpartner/-in:
Frau Sperl, Telefon: 02361 53 6551
Herr Gritzan, Telefon: 02361 53 6564

Rhein-Sieg-Kreis

53347 Alfter
53604 Bad Honnef
53332 Bornheim
53783 Eitorf
53773 Hennef
53639 Königswinter
53797 Lohmar
53340 Meckenheim
53804 Much
53819 Neunkirchen-Seelscheid
53859 Niederkassel
53359 Rheinbach
53809 Ruppichterath
53757 Sankt Augustin
53721 Siegburg
53913 Swisttal
5384_ Troisdorf
53343 Wachtberg
51570 Windeck

Schwerbehindertenrecht

Rhein-Sieg-Kreis, Der Landrat, Versorgungsamt

Kaiser-Wilhelm-Platz 1

53721 Siegburg

Telefon: 02241 133 366

E-Mail: kreisverwaltung@rhein-sieg-kreis.de

Fax: 02241 133 210

Rheinisch-Bergischer Kreis

514__ Bergisch Gladbach

51399 Burscheid

51515 Kürten

42799 Leichlingen

51519 Odenthal

51491 Overath

51503 Rösrath

42929 Wermelskirchen

Schwerbehindertenrecht

Rheinisch-Bergischer Kreis, Der Landrat,
Kreishaus Gronau, Amt für Jugend und Soziales
Refrather Weg 30

51469 Bergisch Gladbach

Telefon: 02202 13 0

E-Mail: schwerbehindertenausweis@rbk-online.de

Fax: 02202 13 106240

Kreis Siegen-Wittgenstein

57319 Bad Berleburg

57334 Bad Laasphe

57299 Burbach

57339 Erndtebrück

57258 Freudenberg

57271 Hilchenbach

57223 Kreuztal

57250 Netphen

57290 Neunkirchen

570__ Siegen

57234 Wilnsdorf

Schwerbehindertenrecht

Kreis Siegen-Wittgenstein, Sozialamt – Bereich
Schwerbehinderung
Koblenzer Str. 73
57072 Siegen
Telefon: 0271 333 0
E-Mail: post@siegen-wittgenstein.de
Fax: 0271 333 1750

Kreis Soest

59609 Anröchte
59505 Bad Sassendorf
59469 Ense
59597 Erwitte
59590 Geseke
59510 Lippetal
5955_ Lippstadt
59519 Möhneseesee
59602 Rüthen
59494 Soest
59581 Warstein
59514 Welper
59457 Werl
58739 Wickede

Schwerbehindertenrecht

Kreis Soest, Abteilung Soziales
Hoher Weg 1–3
59494 Soest
Telefon: 02921 30 0
E-Mail: buergerservice@kreis-soest.de
Fax: 02921 30 3491

Kreis Steinfurt

48341 Altenberge
48282 Emsdetten
48268 Greven
48477 Hörstel
48496 Hopsten
48612 Horstmar
4947_ Ibbenbüren
49549 Ladbergen
48366 Laer
49525 Lengerich
49536 Lienen
49504 Lotte
48629 Metelen
49497 Mettingen
48485 Neuenkirchen
48356 Nordwalde
48607 Ochtrup
49509 Recke
484__ Rheine
48369 Saerbeck
48565 Steinfurt
49545 Tecklenburg
49492 Westerkappeln
48493 Wettringen

Schwerbehindertenrecht

Kreis Steinfurt, Sozialamt des Kreises Steinfurt
Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt
Telefon: 02551 69 0
E-Mail: sozialamt@kreis-steinfurt.de
Fax: 02551 69 2400

Kreis Unna

59192 Bergkamen
59199 Bönen
58730 Fröndenberg
59439 Holzwickede
59174 Kamen
4453_ Lünen
58239 Schwerte
59379 Selm
5942_ Unna
59368 Werne

Schwerbehindertenrecht

Kreis Unna, Der Landrat
Friedrich-Ebert-Str. 17
59425 Unna
Telefon: 02303 27 0
E-Mail: post@kreis-unna.de
Fax: 02303 27 6956
Ansprechpartner:
Herr Niepel, Telefon: 02303 27 1056
E-Mail: Alfons.Niepel@kreis-unna.de

Elterngeld/Elternzeit

Familie und Jugend
Hansastr. 4
59425 Unna
Telefon: 02303 27 0
E-Mail: fb51@kreis-unna.de
Fax: 02303 27 2099

Kreis Viersen

41379 Brüggen
47929 Grefrath
47906 Kempen
41334 Nettetal
41372 Niederkrüchten
41366 Schwalmtal
47918 Tönisvorst
417__ Viersen
47877 Willich

Schwerbehindertenrecht

Versorgungsamt für die Stadt Mönchengladbach und den
Kreis Viersen

Fliethstr. 86–88

41050 Mönchengladbach

Telefon: 02161 25 0

E-Mail: schwerbehindertenrecht@moenchengladbach.de

Fax: 02161 25 3349

Kreis Warendorf

5922_ Ahlen
59269 Beckum
48361 Beelen
48317 Drensteinfurt
59320 Ennigerloh
48351 Everswinkel
59302 Oelde
48346 Ostbevern
48336 Sassenberg
48324 Sendenhorst
48291 Telgte

59329 Wadersloh

48231 Warendorf

Schwerbehindertenrecht

Kreis Warendorf, Sozialamt

Waldenburgerstr. 2

48231 Warendorf

Telefon: 02581 53 0

E-Mail: verwaltung@kreis-warendorf.de

Fax: 02581 53 5099

Kreis Wesel

46519 Alpen

4653_ Dinslaken

46499 Hamminkeln

46569 Hünxe

47475 Kamp-Lintfort

4744_ Moers

47506 Neukirchen-Vluyn

47495 Rheinberg

46514 Schermbeck

47665 Sonsbeck

46562 Voerde

4648_ Wesel

46509 Xanten

Schwerbehindertenrecht

Kreis Wesel – Der Landrat –

Reeser Landstr. 31

46483 Wesel

Telefon: 0281 207 0

E-Mail: post@kreis-wesel.de

Fax: 0281 207 4046

Anschriften der Landschaftsverbände

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Integrationsamt

48133 Münster

Telefon: 0251 59 101

www.lwl.org

Landschaftsverband Rheinland

Integrationsamt

50663 Köln

Telefon: 0221 80 90

www.lvr.de

Verschiedene Internetadressen:

www.lebenmitbehinderungen.nrw.de

Internetportal des Sozialministeriums des Landes NRW, das für Menschen mit Behinderungen Informationen von A bis Z, von „Ambulante Betreuung“ bis „Zusatzurlaub“ enthält. Verzeichnet sind dort zudem u. a. Adressen von Beratungsstellen und Selbsthilfegruppen, Hinweise auf Angebote und Hilfen für Menschen mit Behinderungen sowie aktuelle gesetzliche Regelungen.

www.call-nrw.de

Call NRW, das Bürger- und ServiceCenter der Landesregierung NRW. Hier können Sie sich über aktuelle Themen informieren, Informationsbroschüren des Landes NRW online bestellen oder herunterladen. Ferner werden regelmäßig Live-Chats mit Experten zu wichtigen Bürgerfragen abgehalten.

www.nahverkehr.nrw.de

Eine Initiative des Verkehrsministeriums NRW mit Informationen über den Nahverkehr in NRW

www.sw.nrw.de

Stiftung des Landes Nordrhein-Westfalen für Wohlfahrtspflege, die sich der unmittelbaren und nachhaltigen Verbesserung der Lebenssituation behinderter und alter Menschen verschrieben hat. Sie beteiligt sich an der Finanzierung von Projekten mit Zuschüssen von bis zu 50 Prozent der notwendigen Ausgaben.

www.arbeitsagentur.de

Internetportal der Bundesagentur für Arbeit, das u. a. Informationen, Hinweise und Tipps zu den Themen beruflicher Wiedereinstieg, berufliche Neuorientierung, finanzielle Unterstützungsleistungen und rechtliche Grundlagen enthält.

www.behindertenbeauftragter.de

Internetseite des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen. Er ist der zentrale Ansprechpartner der Bundesregierung in allen Angelegenheiten, die behinderte Menschen betreffen.

www.einfach-teilhaben.de

Webportal des BMAS für Menschen mit Behinderungen, ihre Angehörigen, Verwaltungen und Unternehmen.

www.bmas.bund.de

Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, das zuständig ist für die berufliche Rehabilitation und die Förderung entsprechender Einrichtungen, für das Sozialgesetzbuch IX sowie die Betreuung und Förderung behinderter Menschen auf Bundesebene.

www.integrationsaemter.de

Internetseite der Integrationsämter.

Die Integrationsämter sind zuständig für die Erhebung und Verwendung der Ausgleichsabgabe, den besonderen Kündigungsschutz für schwerbehinderte Menschen, die

Begleitende Hilfe im Arbeitsleben für schwerbehinderte Menschen sowie für Schulungs- und Bildungsmaßnahmen für das betriebliche Integrationsteam.

Die Landschaftsverbände sind im Rahmen des sozialen Entschädigungsrechts Rehabilitationsträger nach dem Bundesversorgungsgesetz und für bestimmte individuelle Leistungen an Kriegsoffer, Wehrdienst- und Impfgeschädigte sowie Opfer von Gewalttaten zuständig.

www.aktion-mensch.de

Die Aktion Mensch fördert durch die Einnahmen der Aktion-Mensch-Lotterie u. a. Projekte und Einrichtungen der Behindertenhilfe und -selbsthilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe.

Agentur Barrierefrei NRW:

www.ab-nrw.de

Die Agentur Barrierefrei NRW informiert und berät u. a. Menschen mit Behinderung, Angehörige, Interessenverbände und öffentliche Verwaltungen zu Fragen der Umsetzung von Barrierefreiheit.

Wohnen für Menschen mit Behinderungen:

www.mbwsv.nrw.de/wohnen/Landesprogramm_NRW_inklusiv/index.php

Internetseite des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW zum Thema „Wohnen“, die Informationen bereithält z. B. zu „barrierefreie Mietwohnungen“.

Lotsen für Menschen mit Behinderung:

www.lotsen-nrw.de

Die ehrenamtlichen Lotsen helfen Menschen mit Behinderungen dabei, sich im Dschungel der Sozialsysteme mit seinen Gesetzen, Regeln und Institutionen zurechtzufinden. Sie vermitteln, welche Hilfen es bei welchen Institutionen gibt und wohin man sich mit seinen Fragen und Problemen wenden kann. Die Lotsen sind selber behindert und können sich so ausgezeichnet in die Situation ratsuchender Menschen einfühlen.

Beratungsnetz für Blinde und sehbehinderte Menschen:

www.wir-sehen-weiter.de

Flächendeckendes ehrenamtliches Beratungsnetz, das blinden und hochgradig sehbehinderten Menschen bei wirtschaftlichen, rechtlichen und medizinischen Fragen sowie mit praktischen Tipps zur Bewältigung des Alltags weiterhilft.

Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben Nordrhein-Westfalen:

<http://ksl-nrw.de>

In NRW gibt es zwei Kompetenzzentren für den Bereich Rheinland und Westfalen-Lippe. Sie sind unabhängige Beratungsstellen für behinderte Menschen von behinderten Menschen und beraten behinderte Menschen zu allen Fragen, die mit ihrer Behinderung bzw. Beeinträchtigung zusammenhängen, oder vermitteln die jeweils passenden Ansprechpartner/-innen.

Stichwortverzeichnis

A ltersrente	53
Änderungsantrag	10
Antragsverfahren	9
Arbeitslosenhilfe	13 f
Arbeitsplatz	
– finanzielle Hilfen an schwerbehinderte Menschen ...	28
– finanzielle Hilfen an Arbeitgeber	29
Ausweis	11
B ausparförderung	41
Begleitung B	16
Behindertentoilette	58
Behinderung	8 f
Blindengeld	55 f
Blindheit Bl	15
F ernverkehr	24
Flugverkehr	26
Freifahrt	23 f.
G ehbehinderung	
– außergewöhnliche aG	17
– erhebliche G	14
Gehörlos	16
Gesetzliche Krankenversicherung	52
Gleichstellung	16
Grad der Behinderung (GdB)	10
H eilkur	36
Hilflosigkeit H	17 f.
J ugendliche	18

K inder	18
Kindergeld	41
Kleinwüchsige	46
Krankenfahrstuhl	24
Kündigungsschutz	27, 31
L ohn- und Einkommensteuer	32
M erkzeichen	14
N achteilsausgleiche	21
O hnhänder	46
P arkerleichterungen	43
Pauschbetrag	32
Personenverkehr	21 ff
Pflegebedürftigkeit	17
Q uerschnittsgelähmte	15
R ollstuhl	15
Rundfunkbeitrag RF	42
S ehbehinderte	57
Steuern	32
V ermögensbildung	41
Versorgungsmedizinverordnung	10
W ertmarke – kostenlos	22
Wohnberechtigungsschein	51
Wohnraumförderung	51
Wohnen	22 ff
Wohngeld	49
Z usatzurlaub	30 f.

Impressum

Herausgeber

Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf
Internet: www.mais.nrw
E-Mail: info@mais.nrw.de

Gestaltung

designlevel 2, Meerbusch

Druck

Westmünsterland Druck GmbH & Co. KG, Ahaus

© MAIS, August 2016



Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf
Fax 0211 855 3211
info@mais.nrw.de
www.mais.nrw